Samtgemeinde Neuenkirchen **Neuenkirchen, den 21. Okt. 2026**
Samtgemeinde Neuenkirchen

Beschlussvorlage Samtgemeinde	**Vorlage Nr.: SG/007/2026**

Wahl der Stellvertreterinnen/der Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters (1. und 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister)

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeinderat		öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:
Gem. § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie seiner Pflichtenbelehrung vertreten.

Der Rat bestimmt zudem die Reihenfolge der Vertretung, wenn diese bestehen soll.

In der Vergangenheit wurden laut der Hauptsatzung zwei Vertreter gewählt.

Beschlussvorschlag:
Der Rat wählt folgende Vertretung für den Samtgemeindebürgermeister:

1. Stellv. Samtgemeindebürgermeister/in: _____
2. Stellv. Samtgemeindebürgermeister/in: _____

_____ nehmen die Wahl an.